



Lübeck, 14.04.2021; Überarbeitet vom 02.08.2021

Außengastronomie in der Hansestadt Lübeck **Hinweise zu Sondernutzungsanträgen (2021)**

Wir freuen uns sehr, dass die Außengastronomie in der Hansestadt Lübeck bei Einhaltung aller Regeln und geringen Inzidenzzahlen wieder öffnet.
Das Stadtleben kann damit einen weiteren Schritt zur ersehnten Normalität finden.

Die Hansestadt Lübeck ist sich der schwierigen Situation der Gastronomen in der Covid-19 Pandemie sehr bewusst. Die Bürgerschaft hat u.a. beschlossen, Sondernutzungsgebühren weiterhin auszusetzen. Da, wo es der Stadtraum erlaubt, wird neuerlich eine größere Außenbestuhlung zugelassen.

Auch werden 2021 durch die Lübeck Travemünde Marketing GmbH wieder übergreifende Aktionen zur Schaufenstergestaltung unter dem Motto „IMMER NOCH DIESELBEN!“ organisiert.

Um diesen außergewöhnlichen „Neustart“ zu ermöglichen, ist es wichtig, die Lübschen Qualitäten im Auge zu behalten. Die Gastronomie in der Lübecker Altstadt und in Travemünde zeichnet sich durch eine hohe Kleinteiligkeit und Lokalität aus, die mit einem bewährten Gestaltungsrahmen als Ganzes in ein besonders Licht tritt. Nicht die schrille Einzelmarke, sondern Eintracht innen und Frieden draußen, gepaart mit hanseatischer Zurückhaltung, zeichnen Lübeck als weltoffene Gastgeberin aus.

Alle Lübecker:innen, Tourist:innen und Besucher:innen sollen sich unter dem gemeinsamen Dach des UNESCO-Welterbes wohlfühlen.

Wir verweisen nachstehend auf die wichtigsten Punkte und Regeln, um die mit der Saisoneroöffnung einhergehenden Sondernutzungsanträge für die Außengastronomie schnell und zufriedenstellend bearbeiten zu können. Diese fußen auf den bei der Beantragung von Sondernutzungen zu beachtenden städtischen Vorschriften und weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen (u.a. Straßenverkehrsrecht, Denkmalschutzgesetz).

Allgemeines

-An erster Stelle steht die Sicherheit aller. Stühle, Tische, Schirme etc. sind so zu stellen, dass Verkehrsteilnehmer:innen und der Verkehrsfluss nicht gestört werden. Beispielsweise sollen Fußgänger:innen nicht auf die Fahrbahn ausweichen müssen; es ist sicherzustellen, dass Liefer- oder Rettungsfahrzeuge und die Abfallwirtschaft nicht behindert werden (z.B. durch Markisen oder Stühle). Unter den gegebenen Umständen sind ausreichend Abstände zu den Fußgänger:innen und zu den Gästen mit zu berücksichtigen.

-Flucht- und Rettungswege (Türen, Einfahrten usw.) sind grundsätzlich und jederzeit freizuhalten.

-Stühle und Tische sind in zurückhaltender Ausführung zu wählen, d. h. sie sind in ortsüblichen Materialien, wie beispielsweise Metall, Holz, Bast oder geflochtenem Kunststoff zu halten. Einfache

Plastikmöbel, Lounge-Möbel, Korbmöbel, Palettenmöbel, Sitzsäcke etc. sind ebenso wie massive Tische und Glastische nicht erlaubt.

-Schirme sind – sofern genehmigungsfähig – einfarbig in zurückhaltender Farbgebung und ohne Werbung und Volants/ Regenrinnen passend zum Gebäude sowie auf Abstand zueinander aufzustellen. Durchblicke auf die Fassade sind sicherzustellen. Eine als geschlossen wirkende Aufstellung von Schirmen ist nicht erlaubt. Nicht zulässig sind Ampelschirme und Schirme aus Plastik/ Polyester. Schirme sind temporär und verschiebbar aufzustellen. Bodenhülsen sind nur in Einzelfällen und nach Absprache mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr möglich.

-Rechtwinklige oder runde, flachgeneigte Schirme sind mit einer maximalen Größe von 5,0 x 5,0 m erlaubt. Pagoden, Kuppelschirme, mobile Standmarkisen oder ähnliche Überdachungen sind unzulässig.

-Bedingt durch die geringen Straßenraumbreiten in den Rippenstraßen (z.B. Fleischhauerstraße, Huxstraße usw.) sind Sonnenschirme allein oder in Ergänzung zu Markisen nur in Teilbereichen der Straßenzüge möglich.

Ergänzende Anforderung an Sonnenschirme in den Rippenstraßen sind: maximale Breite/Länge/Höhe von 2,50 Meter (ist der genehmigte Sondernutzungsbereich schmaler als 2,50 Meter, gilt die genehmigte Breite als maßgebend); klar ablesbare Durchblicke/ Abstände zwischen Schirmen (ca. 2,00m); max. 3 Schirme je Gastronom; Schirme sind abgesetzt zur Hausfassade/ zu Markisen an den Hausfassaden aufzustellen; keine runden Schirme. Sonnenschirme und Möbel sollten aufeinander abgestimmt sein. Im Falle einer Genehmigung werden die Sondernutzungsberechtigten angehalten, die Sonnenschirme nur in den Sommermonaten einzusetzen. Weitergehende Einschränkungen sind aufgrund der Verkehrssicherheit möglich.

-Windschutzwände werden in den Rippenstraßen auf Grund der geringen Straßenbreiten und bau-kulturellen Bedeutung nicht genehmigt.

-Für die Anbringung von Markisen bedarf es eines zusätzlichen Antragsverfahrens, da es sich um ein festangebrachtes Bauteil an Hausfassaden handelt (siehe unten).

-Zelte, andere Einhausungen, fest installierte Überdachungen, eingehängte Seitenteile, Zäune, Seile o. ä. sowie Fußbodenbeläge sind nicht erlaubt.

-Verschiebbare transparente Windschutzwände mit einer maximalen Höhe von ca. 1,20 m sind nach Prüfung und Absprache, mit Ausnahme der Rippenstraßen, teilweise zulässig.

-Pflanzkübel können unter Umständen zulässig sein, wenn diese mit der Abteilung Sondernutzung abgestimmt sind. Zusammen mit der Lübeck Travemünde Marketing GmbH wird hierzu ein Konzeptansatz unter dem Motto „IMMER NOCH DIESELBEN!“ entwickelt.

-Die Möblierung darf nicht den Eindruck einer Einzäunung erwecken.

-Eine „Beheizung des Außenraums“ wird mit Blick auf die Beschlüsse der Hansestadt Lübeck zum Klimaschutz abgelehnt. Es wird appelliert, für kältere Abendstunden auf die klassische und umweltfreundliche Sitzdecke zurückzugreifen. Die Befestigung von Heizstrahlern an Fassaden ist in der Lübecker Altstadt und in Travemünde unzulässig.

-Eine mobile Beleuchtung der Außengastronomie ist zulässig, wenn diese angemessen, indirekt und nichtblendend ausgeführt wird. Grelle, bunte oder blinkende Lichtquellen sind unzulässig. Eine Befestigung an den Fassaden ist auch hier unzulässig.

-Auch beim Betrieb einer Außengastronomie sind geeignete Konzepte im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie zu erstellen und umzusetzen. Es wird an die Auflagen des zuständigen Gesundheitsamtes verwiesen.

-Der öffentliche Raum gehört allen Lübecker:innen, die Zone vor dem Gebäude ist kein „privater Vorgarten“, der öffentliche Raum muss auch bei teilweiser privater Nutzung weiterhin als öffentlicher Raum erkennbar bleiben.

Markisen

Die Anbringung von Markisen ist auf Grund der festen Anbringung an Hausfassaden (bauliche Anlage) und möglicher Eingriffe in den Straßenverkehr im Einzelfall zu betrachten und erfordert daher ein separates Antragsverfahren. Auch sind die Anschaffungskosten für eine Markise deutlich höher. Durch das Antrags- und Prüfverfahren fallen Bearbeitungsgebühren an. Es wird empfohlen, zunächst die Möglichkeit von Schirmen zu prüfen.

Soll eine Markise zur Anwendung kommen, ist eine Vorabstimmung mit dem Team Stadtbildpflege geeignet, um eine grundsätzliche Machbarkeit frühzeitig abzuklären. Hierzu sind erste grundlegende Gedanken und eine skizzenhafte und vermasste Zeichnung (evtl. in ein Foto integriert) erforderlich. Bei einem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude (Baudenkmal), ist ergänzend eine denkmalpflege-rische Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Folgende Punkte sind bei der Planung und Beantragung von Markisen allgemein zu berücksichtigen:

-Markisen sind in nicht greller Farbe, passend zum Bestandsgebäude, zulässig. Der Markisenstoff darf keine Streifen, Karos etc. abbilden. Volants, Schals und Werbeaufdrucke sind nicht erlaubt.

-Die Auskragung ist abhängig vom Verkehrsraum und der Gehwegtiefe. Die Markise muss mindestens 2,50 über der Oberkante des Gehwegs angebracht werden, wobei der niedrigste Punkt (Markisenabschluss) maßgebend ist. Es muss ein ausreichender Abstand im ausgezogenen Zustand von mind. 70 cm zum Fahrbahnrand gegeben sein.

Die Anordnung ist abhängig von der Fassade. Es ist darauf zu achten, dass sich die Markise oder die Summe von Markisen nicht über die gesamte Hauswand erstrecken, sowie einen Versatz von ca. 25 cm zur Fensterkante einhalten. Auf weitere gestaltgebende Elemente der Hausfassaden ist Rücksicht zu nehmen.

-Die Anbringung von Markisen erfordert einen Antrag mit dem Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen. Dem Antrag sind eine vermasste Zeichnung oder Fotomontage mit Maßangaben und eine Kurzbeschreibung beizulegen. Der Antrag ist formlos in Papierform und dreifacher Ausfertigung bei der Bauordnung der Hansestadt Lübeck (Mühlendamm 22, 23552 Lübeck) einzureichen. Die Antragsbearbeitung dauert bei einem vollständigen Antrag in der Regel 4 bis 8 Wochen.

-Eine Genehmigungsfähigkeit kann nur durch das Antragsverfahren selbst herausgestellt werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht, z.B. aus Gründen des Verkehrs, des

Städtebaurechts oder des Denkmalschutzes. Ungenehmigte Markisen sind bei fehlender rechtlicher Voraussetzung zurückzubauen.

-Die Werbeanlagensatzung für die Lübecker Innenstadt und Travemünde bleibt weiterhin in Kraft. Die Satzung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://bekanntmachungen.luebeck.de/dokumente/d/1024/inline>

Hauptansprechpartner:

Sondernutzung (Sondernutzung@luebeck.de);

weitere Ansprechpartner:

Team Stadtbildpflege (stadtplanung@luebeck.de);

Denkmalschutz (denkmalschutz@luebeck.de)

Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Abt. Altstadt/ Welterbe/ Stadtteilplanung (Team Stadtbildpflege)

Bereich Stadtgrün und Verkehr, Abt. Sondernutzung

Bereich Archäologie und Denkmalpflege

Lübeck Travemünde Marketing GmbH